

# **Verordnung über den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich**

Vom 21. Mai 2013

GS 38.0128

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **§ 1       Zweck**

Der Kanton kann in Anerkennung der Freiwilligenarbeit den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit verleihen.

## **§ 2       Preisträgerinnen und Preisträger**

Der Baselbieter Freiwilligenpreis wird für Personen und Institutionen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft verliehen, die sich mit ehrenamtlichen Einsätzen im Sozialbereich verdient gemacht haben.

## **§ 3       Auswahlkriterien**

<sup>1</sup> Preiswürdige ehrenamtliche Einsätze liegen vor, wenn

- a. sie einen gemeinnützigen Charakter aufweisen,
- b. sie im Sozialbereich erfolgen,
- c.<sup>1</sup> sie zu Gunsten der Baselbieter Bevölkerung erfolgen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Einsätze

- a. die eigene Interessen der Person bzw. Institution verfolgen;
- b.<sup>2</sup>
- c. die mehrheitlich durch Bund, Kantone oder Gemeinden finanziert werden.

## **§ 4       Preis**

<sup>1</sup> Die Höhe des Preises beträgt Fr. 5'000.

<sup>2</sup> Der Preis und die mit der Verleihung verbundenen Ausgaben werden über den Swisslos-Fonds finanziert.

---

1 Ergänzung vom 6. Mai 2014 (GS 2014.040), rückwirkend in Kraft seit 1. Mai 2014.

2 Aufgehoben am 6. Mai 2014 (GS 2014.040), rückwirkend ab 1. Mai 2014.

**§ 5 Fachkommission**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt als Jury eine siebenköpfige Fachkommission.

<sup>2</sup> Die Fachkommission setzt sich zusammen aus verwaltungsinternen Fachpersonen des Bildungsbereichs, des Gesundheitsbereichs, des Sozialbereichs, des Umweltbereichs sowie aus einer Fachperson der Beratung und Vermittlung von Freiwilligenarbeit.

<sup>3</sup> Die Jury kann weitere Mitglieder beiziehen.

**§ 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Über die Preisausschreibung wird keine Korrespondenz geführt.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 7 Verleihung und Übergabe des Preise**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Jury über die Preisverleihung.

<sup>2</sup> Der Preis wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Sicherheitsdirektion übergeben.

<sup>3</sup> Die Verleihung erfolgt in der Regel jährlich.

<sup>4</sup> Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist für die Organisation und die Durchführung der Preisverleihung zuständig.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

**Vademekum**

|                                       |                                                                                  |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Erlassstitel                          | Verordnung<br>über den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich |
| SGS-Nr.                               | 369.14                                                                           |
| GS-Nr.                                | 38.0128                                                                          |
| Erlass-Datum                          | 21. Mai 2013                                                                     |
| In Kraft seit                         | 1. Juli 2013                                                                     |
| Inkrafttreten der<br>letzten Änderung | 1. Mai 2014                                                                      |

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>